

# Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats Wetzikon

Sitzung vom 23. August 2017

154 07.01.3 Anwendungen und Anlagen, Evaluation

07.03 Regionales Informatikzentrum RIZ

Vertrag mit der RIZ AG, Anpassungen mit Wirkung am 1. Januar 2018,

Genehmigung

## Ausgangslage

Die Stadt Wetzikon ist Alleinaktionärin der Regionales Informatikzentrum RIZ AG (nachfolgend RIZ AG), die als eigenständige Unternehmung aus einer ehemaligen Verwaltungsabteilung der Stadt hervorgegangen ist.

Bei der Gründung der RIZ AG im Jahr 2008 übernahm diese sämtliche Informatikinfrastruktur sowie alle vertraglichen Beziehungen mit Dritten von der Politischen Gemeinde Wetzikon. Ein gegenseitiger Vertrag mit Rechten und Pflichten wurde dann auf den 1. Januar 2012 mit einer festen Laufzeit von 5 Jahren abgeschlossen. Der damalige Gemeinderat stimmte dem Vertrag am 2. November 2011 zu.

Der bestehende Vertrag sieht vor, dass er um weitere 2 Jahre verlängert wird, wenn er nicht 12 Monate vor Ablauf gekündigt wird. In gegenseitigem Einvernehmen zwischen Vertretern der Stadt Wetzikon und der RIZ AG wurde vereinbart, dass das Outsourcing der ICT-Leistungen nach dem 31. Dezember 2017 zwar weitergeführt, die vertraglichen Grundlagen aber aktualisiert werden sollen. Dies einerseits, weil die RIZ AG ihre Vertragsdokumente auch für andere und neue Kunden umfassend überarbeitet hat, und andererseits, weil verschiedene Punkte im bestehenden Vertrag aus Sicht der Stadt Wetzikon nicht optimal geregelt sind. Hinzu kommt, dass die städtische IT-Strategie für sämtliche ICT-Leistungen ein verbessertes Controlling hinsichtlich der Support- und Serviceleistungen vorsieht.

## Standard-Vertrag mit zusätzlichem Anhang

Die RIZ AG verfolgt die Strategie, dass bei allen Kundinnen und Kunden die gleiche Vertragsstruktur zur Anwendung gelangt und jeweils lediglich das Mengengerüst den jeweiligen Bedürfnissen angepasst wird. Auch mit der Stadt Wetzikon soll deshalb der Standard-Vertrag zur Anwendung gelangen. Ein Vergleich mit dem bisherigen Vertrag, der mit Anhängen rund 100 Seiten umfasst, ist in Bezug auf die einzelnen Vertragsbestimmungen nicht möglich, weil der überarbeitete Vertrag ganz anders aufgebaut ist und durch Anhänge sowie allgemeine Vertragsbestimmungen ergänzt wird. Das ganze Vertragswerk hat folgende Struktur:

- Vertragsdokument mit Beschreibung des Auftragsgegenstands und des ungefähren Mengengerüstes, welches zu unterzeichnen ist
- Allgemeine Vertragsbestimmungen der RIZ AG, welche zu unterzeichnen sind (AVB)
- Anhang S: Service Level Agreement (SLA)
- Anhang I: Informatiksicherheitsrichtlinien
- Anhang Z: Zusätzliche Vereinbarungen mit der Stadt Wetzikon, welche zu unterzeichnen sind
- AGB Kanton Zürich: Auslagerung Informatikdienstleistungen vom 24. Juni 2015
- AGB Kanton Zürich: Datenbearbeitung durch Dritte vom 24. Juni 2015

Der wesentliche Unterschied zum bisherigen Vertrag besteht hinsichtlich der Leistungen darin, dass die RIZ AG künftig nur noch die Software-Anwendungen nur noch betreibt und diese nicht mehr als Gesamtdienstleister zur Verfügung stellt. Dies hat zur Folge, dass der Stadt nur noch die Wartung und der Betrieb dieser "Fremdapplikationen" verrechnet werden und sämtliche weiteren Kosten (Lizenzen und Support) direkt über die Stadt laufen. Der Vorteil dabei ist, dass auf diesen Fremdapplikationen von der RIZ AG keine zusätzlichen Kosten mehr erhoben werden und die Stadt direkt mit den Softwareanbietern bestimmen kann, welche Updates und welche Anpassungen sie machen lassen will. Bisher musste dies immer über die RIZ AG koordiniert werden. Da die Stadtverwaltung neu einen eigenen IT-Verantwortlichen angestellt hat, ist er zusammen mit den Hauptanwendern dafür verantwortlich, dass die eingesetzten Programme immer auf einem aktuellen Stand sind. Das war bisher nicht immer der Fall.

Der vorliegende Vertrag hat auch Kosteneinsparungen zur Folge. Diese entstehen im Wesentlichen durch eine Straffung des Mengengerüstes hinsichtlich der eingesetzten Programme und Drucker sowie durch tiefere Preise für die SLA und die Anbindung zum Rechenzentrum. Gegenüber dem Jahr 2016 reduzieren sich die Kosten für das Full-Outsourcing (ohne Gemeindefachlösung) von 1,79 Mio. Franken auf künftig rund 1,13 Mio. Franken.

Wesentlich verbessert wurden zudem die Bestimmungen über die Service-Erbringung und das Controlling über die Einhaltung der SLA.

Das Standard-Vertragswerk enthält in den AVB die allgemeine Bestimmung, dass der Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit gekündigt werden kann, namentlich wenn das RIZ die SLA trotz Mahnung nicht einhält. Aus Sicht der Stadt Wetzikon ist diese Regelung nicht ausreichend, weil vertraglich in solchen Fällen keine Anpassung der Preise vorgesehen ist. Zwar sieht das Obligationenrecht allgemein die Leistung von Schadenersatz vor, wenn eine Leistung nicht gehörig erbracht wird, doch sind diese Bestimmungen zu allgemein gehalten und deshalb zu wenig griffig. Darunter fällt auch die Preisminderung bei Nichteinhaltung der SLA, da diese regelmässig einen Schaden verursachen (nämlich Unproduktivität der Mitarbeitenden). Beim vorliegenden Vertrag handelt es sich um eine Mischform zwischen Mietund Werkvertrag sowie Auftrag. Deshalb kann ein solcher "Innominatkontrakt" bei Schlechterfüllung auch weitergehende Regelungen enthalten, als dies im Schweizerischen Obligationenrecht vorgesehen ist. Solche weitergehenden Regelungen sind noch in Verhandlung. Die Vertreter von RIZ und Stadt Wetzikon haben im Rahmen der zusätzlichen Vereinbarungen erklärt, dass sie sich auf ein Bonus-Malus-System einigen werden, das im Entwurf bereits vorliegt. Für die Stadt Wetzikon ist ein solches Bonus-Malus-System wünschenswert. Diese Regelung könnte dann gegebenenfalls beim RIZ auch in das Standard-Vertragswerk einfliessen.

### Zielkosten aus der IT-Strategie eingehalten

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 9. März 2016 (Genehmigung IT-Strategie) die Vorgabe gemacht, dass die Kosten pro Arbeitsplatz, unter Berücksichtigung sämtlicher IT-Dienstleistungen, künftig unter 11'800 Franken zu betragen haben.

Die Kostenschätzung für sämtliche IT-Dienstleistungen der Stadtverwaltung zeigt aktuell folgendes Bild (in Franken):

Dienstleistungen der RIZ AG inkl. MWST (gemäss angepasstem Vertrag)	1'130'000
abzüglich Drucker für pädagogischen Teil der Schule (im RIZ-Vertrag enthalten)	- 40'000
abzüglich Full-Outsourcing HPS (im Vertrag enthalten)	- 25'000
Dienstleistungen Dritter für Fachapplikationen inkl. MWST (Schätzung)	120'000
Interne Personalleistungen durch IT-Verantwortlichen und Leitung	200'000
Gemeindefachlösung inkl. MWST (voraussichtliches Ergebnis Submission)	426'000
Toner und Verbrauchsmaterial (Schätzung)	20'000
Projektkosten (Schätzung)	30'000
Innovationsgruppe (Schätzung)	5'000
<b>Gesamtkosten für 163</b> <sup>1</sup> <b>Arbeitsplätze</b> (Vertrag 167 abzüglich 4 HPS) inkl. MWST	1'866'000
Kosten pro Arbeitsplatz	11'450
Kosten pro Benutzer (274)	6'810

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Zu den 163 Arbeitsplätzen kommen noch 40 Remote Access, das sind Arbeitsplätze ohne RIZ-Hardware, also nur Standardsoftware mit Remotezugriff und Mailbox, hinzu.

Im Rahmen der Erarbeitung der IT-Strategie wurden die Gesamtkosten für das Jahr 2015 auf 14'300 Franken pro Arbeitsplatz beziffert. Durch die Verbesserungen hinsichtlich der Organisation und der vertraglichen Grundlagen reduzieren sich die Kosten somit auf das in der IT-Strategie anvisierte Niveau.

Die vertraglich vereinbarte Anzahl Benutzeraccounts beträgt aktuell 274. Das heisst, dass 274 Personen mit der vom RIZ zur Verfügung gestellten IT-Infrastruktur arbeiten. Dies ist darauf zurückzuführen, dass einzelne Arbeitsplätze, insbesondere im Bereich der Hauswartungen und bei den Teilzeitangestellten, durch mehrere Personen genutzt werden. Zudem sind die Behördenaccounts in dieser Zahl enthalten.

### Submissionsrechtliche Überlegungen

Der Vertrag zwischen der Stadt Wetzikon und der RIZ AG hat eine Laufzeit von 5 Jahren. Das bestehende Vertragsverhältnis wird mit vorliegendem Vertrag angepasst. Es fragt sich deshalb, ob diese Auftragsvergabe nicht öffentlich ausgeschrieben werden müsste.

Gemeinden unterstehen im Staatsvertragsbereich und im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich der Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB). Die Stadt Wetzikon ist eine Politische Gemeinde und damit vom subjektiven (persönlichen) Geltungsbereich der IVöB erfasst. Der Vertrag mit der RIZ AG beinhaltet das Full-Outsourcing der Informatik und umfasst sowohl Soft- als auch Hardware. Diese zu beschaffenden Leistungen der Stadt Wetzikon unterstehen auch objektiv dem Vergaberecht, denn die gesetzlichen Ausnahmen gemäss Art. 10 IVöB sind vorliegend nicht einschlägig. Vor Abschluss des Vertrages müsste gemäss öffentlichem Vergaberecht somit eine öffentliche Ausschreibung stattfinden.

Die Stadt Wetzikon ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die RIZ AG eine Aktiengesellschaft des Privatrechts, deren Aktienkapital sich zu 100 % im Eigentum der Stadt befindet. Es handelt sich aber dennoch um zwei unterschiedliche Rechtssubjekte. Das RIZ ist heute mithin keine Verwaltungseinheit der Stadtverwaltung mehr.

Bereits bei der letzten Vertragsgenehmigung wurde im Gemeinderatsbeschluss vom 2. November 2011 ausführlich erörtert, weshalb es sich beim Vertragsabschluss mit der RIZ AG um einen vergaberechtsfreien Tatbestand handelt. Die meisten der damaligen Argumente sind nach wie vor gültig:

- Entstehungsgeschichte zwischen der Stadt und der RIZ AG
- starke organisatorische und prozessorientierte Verbindungen
- langfristiges Outsourcen und Bindung waren klarer politischer Wille und Auftrag im Rahmen der Gründung der RIZ AG
- die RIZ AG ist trotz des heterogenen Kundenfeldes ein Dienstleister für die öffentliche Hand im weiteren Sinne

Damals wurde das Risiko von rechtlichen Implikationen zu Lasten der Stadt Wetzikon (Submissionsbeschwerde eines einschlägigen Konkurrenten) als "als äusserst gering" eingeschätzt. Dieses Risiko ist seither gestiegen, zumal zwischenzeitlich neue Konkurrenten in den Outsourcing-Markt öffentlicher Verwaltungen eingestiegen sind. Um einer allfälligen Beschwerde entgegenzuwirken bzw. dafür rechtlich gewappnet zu sein, wurde im Vertragswerk die enge, über das reine Outsourcing hinausgehende Zusammenarbeit zwischen der Stadt Wetzikon und der RIZ AG besonders betont. Die Stadt Wetzikon ist für die RIZ AG mehr als blosse Auftraggeberin – sie ist vielmehr Musterkundin, Innovationspartnerin und Eigentümerin.

Auch wurde das Vertragswerk durch eine besondere submissionsrechtliche Klausel ergänzt, dass nämlich explizit und ausschliesslich für die Stadtverwaltung Wetzikon beschaffte Produkte von der RIZ AG öffentlich auszuschreiben sind, da diese in solchen Fällen dem Vergaberecht untersteht.

Insgesamt betont das Vertragswerk die besondere Stellung der RIZ AG gegenüber der Stadt Wetzikon noch mehr als im Jahr 2011, weshalb auch dieser überarbeitete Vertrag vergaberechtsfrei abgeschlossen werden kann.

#### Erwägungen

Es entspricht dem klaren Volkswillen, dass die Stadt Wetzikon ihre Informatikleistungen für Hard- und Software im Full-Outsourcing von der RIZ AG bezieht. Durch Optimierungen in der Organisation und in der Preisstruktur kann nun auch die preisliche Vorgabe aus der IT-Strategie unterschritten werden. Aus diesem Grund steht einer Genehmigung des angepassten Vertrages mit der RIZ AG nichts entgegen.

Da der Vertrag vergaberechtsfrei abgeschlossen werden kann, muss der Vertragsabschluss nicht im SIMAP und im Amtsblatt publiziert werden.

Kreditrechtlich handelt es sich um gebundene Ausgaben, die im Rahmen der jeweiligen Voranschläge vom Grossen Gemeinderat genehmigt werden.

## **Der Stadtrat beschliesst:**

- 1. Der überarbeitete Vertrag mit der Regionales Informatikzentrum RIZ AG, datiert vom 11. Juli 2017, wird genehmigt.
- 2. Die jährlichen Ausgaben von 1,13 Mio. Franken sind jeweils in den Voranschlag einzustellen.
- 3. Der Stadtpräsident und der Stadtschreiber werden ermächtigt, den überarbeiteten Vertrag im Namen der Stadt Wetzikon rechtsgültig zu unterzeichnen.
- 4. Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 5. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
  - Stadtschreiber
  - Leiter Geschäftsbereich Dienste
  - IT-Verantwortlicher
  - Parlamentsdienste (zuhanden GRPK)

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats

Marcel Peter, Stadtschreiber

versandt am: 28.08.2017